

wigwam

SATZUNG DER WIGWAM EG

Stand: 08.07.2021

Gerichtsstand:

Amtsgericht Berlin Charlottenburg
GnR 800 B UstID. DE-2666 09020

+49 (0)30 5301 6513
www.wigwam.im
mail@wigwam.im

Vorstand:

Lena Marie Erdt, Robinson Meinecke,
Lotte Harlan, Wera Stein, Sabine Schneider

Aufsichtsrat:

Gitanjali Wolf (Vorsitz), Julia Klee (stellv.),
Aima Samatova

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Genossenschaft

- (1) Die Genossenschaft heißt Wigwam eG.
- (2) Sitz der Genossenschaft ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand der Genossenschaft

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung, Entwicklung und Absicherung der Mitglieder.
- (2) Gegenstand der Genossenschaft ist es, Kommunikation für einen ökologischen, sozialen Wandel und für gesellschaftlich wirkungsvolle Projekte zu betreiben. Dieses Ziel besteht nicht nur im Umgang mit Personen, Organisationen und Unternehmen, zu denen Geschäfts- und Kooperationsbeziehungen bestehen, sondern auch in den internen Prozessen, Umgangsformen und sozialen Standards der Genossenschaft.

Diese Leistungen bestehen aus:

- Strategische Kommunikationsberatung
 - Organisationsentwicklung
 - Konzeption von Webseiten, Kampagnen und Plattformen sowie von klassischen Medien
 - Gestalterische und technische Umsetzung
 - Konzeption, Planung, Design und Durchführung von Veranstaltungen, sowie deren Moderation
 - Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten.
 - (4) Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen beteiligen, soweit diese Beteiligungen eine untergeordnete Hilfs- oder Nebentätigkeit der Genossenschaft darstellen.
 - (5) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

§ 3 Grundprinzipien

- (1) Die Genossenschaft soll sich in Projektarbeit und internen Prozessen für eine Welt einsetzen, in der Menschen ein wechselseitiges Bewusstsein füreinander haben, im Diskurs miteinander stehen und ihr zukünftiges Handeln entsprechend danach ausrichten. Insbesondere soll sie soziales, ökologisches und nachhaltiges Engagement fördern.
- (2) Die Genossenschaft soll die ökologischen und sozialen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit und ihres Umgangs mit den Mitgliedern erfassen, negative Wirkungen systematisch vermindern und positive Wirkungen fördern und gegenüber den Mitgliedern Transparenz herstellen. So wird das Ziel verfolgt, im Sinne der Genossenschaft und des Gemeinwohls zu wirtschaften. Finanzieller Gewinn steht nicht an erster Stelle, sondern ist ein Mittel zum Zweck eines unternehmerischen Gemeinwohlbeitrages.

- (3) Die Genossenschaft verpflichtet sich, Menschen und ihre Rechte entsprechend der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 sowie allen Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen zu respektieren.
- (4) Die Genossenschaft soll bei der Wahl der Personen, Organisationen und Unternehmen, zu denen Geschäftsbeziehungen unterhalten werden sollen, darauf achten, dass die oben genannten Maximen auch bei jenen gelten. Bei Unschlüssigkeit darüber muss das Thema unabhängig und neutral in der Genossenschaft zur Diskussion und Entscheidung gestellt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Es gibt zwei Arten der Mitgliedschaft: aktive und investierende Mitgliedschaft.
- (2) Aktive Mitglieder können werden:
 - a) unbefristet Angestellte der Genossenschaft;
 - b) der Genossenschaft besonders nahestehende natürliche Personen.
- (3) Investierendes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personengesellschaft werden, die sich den Grundprinzipien der Wigwam eG verbunden fühlt. Investierende Mitglieder sind als solche in der Mitgliederliste gesondert auszuweisen.
- (4) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 - a) eine von der beitriftswilligen Person zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts und
 - b) die Zulassung durch die Genossenschaft. Für den Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es der Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat. In den Fällen von § 4 Abs. 2 lit. b (sonstige aktive Mitglieder) und § 4 Abs. 3 (investierende Mitglieder) ist in beiden Organen jeweils ein Beschluss mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.
- (5) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und zu benachrichtigen.

§ 5 Investierende Mitglieder

Abweichend von den sonstigen Regelungen der Satzung für Mitglieder bestimmen sich die Rechte und Pflichten von investierenden Mitgliedern wie folgt:

- (1) Die gezeichneten Geschäftsanteile sind unmittelbar nach der Aufnahme in die Genossenschaft in voller Höhe fällig. Eine Ratenzahlung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Geschäftsguthaben werden wie bei aktiven Mitgliedern verzinst. Die Generalversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, ob und in welcher Höhe investierende Mitglieder in Abweichung von aktiven Mitgliedern an der Gewinnverteilung teilnehmen. Ein investierendes Mitglied darf dabei nicht besser gestellt sein als ein aktives Mitglied.
- (3) Investierende Mitglieder haben in der Generalversammlung kein Stimmrecht und kein aktives Wahlrecht. Ihr passives

Wahlrecht unterliegt der Beschränkung des § 8 Abs. 2 Satz 4 GenG.

§ 5a Wechsel der Art der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied kann bei fortbestehender Mitgliedschaft den Status als aktives oder investierendes Mitglied (Ausgangstatus) in den jeweils anderen Status (Zielstatus) nur auf Grundlage und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wechseln. Ein Anspruch des Mitglieds auf Änderung der Art der Mitgliedschaft wird damit jedoch nicht begründet.
- (2) Voraussetzung für den Wechsel ist, dass das wechselwillige Mitglied in Bezug auf den Zielstatus die Bedingungen des Erwerbs der Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 2 bzw. 3 erfüllt.
- (3) Für den Wechsel bedarf es eines vom wechselwilligen Mitglied unterzeichneten Antrags auf Änderung der Art der Mitgliedschaft. Ausgangs- und Zielstatus müssen dabei eindeutig bezeichnet sein; soll in die aktive Mitgliedschaft gewechselt werden, muss vom wechselwilligen Mitglied dargelegt werden, ob die aktive Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 2 lit. a oder b erlangt werden soll.
- (4) Über den Antrag entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 4 Abs. 4 lit. b. Haben sowohl Vorstand als auch Aufsichtsrat ihre Zustimmung durch entsprechende Beschlussfassung erteilt, wird mit Datum des zuletzt gefassten Zustimmungsbeschlusses der beantragte Wechsel der Art der Mitgliedschaft wirksam.
- (5) Die Änderung der Art der Mitgliedschaft ist unverzüglich in der Mitgliederliste zu vermerken. Das Mitglied ist hierüber alsbald zu informieren.

§ 5b Rechtsfolgen des Wechsels der Art der Mitgliedschaft

- (1) Mit Wirksamkeit des Wechsels der Art der Mitgliedschaft unterliegt das betreffende Mitglied grundsätzlich den jeweilig geltenden Vorschriften.
- (2) Sind mit der Art der Mitgliedschaft unterschiedliche Vermögensrechte verbunden (z.B. Einräumung einer ratenweise Einzahlung auf den übernommenen Geschäftsanteil, Beteiligung am Gewinn oder Liquidationserlös, Anspruch auf genossenschaftliche Rückvergütung u. ä.), so gelten die mit dem Ausgangsstatus des betreffenden Mitglieds verbundenen Vermögensrechte bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort, in dem der Wechsel der Art der Mitgliedschaft wirksam geworden ist.
- (3) Sind mit der Art der Mitgliedschaft unterschiedliche organschaftliche Rechte verbunden (z.B. Einschränkung des passiven Wahlrechts) und führt die Erlangung des Zielstatus durch das betreffende Mitglied zur Verletzung einschlägiger gesetzlicher oder satzungsmäßiger Regelungen, so ist das betreffende Mitglied zur unverzüglichen Beendigung des rechtswidrigen Zustands durch Vornahme aller hierzu erforderlichen Rechtshandlungen verpflichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung (§ 7);

- b) Ausschluss (§ 8);
- c) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens (§ 9);
- d) Tod (§ 77 Abs. 1 GenG);
- e) Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 77a GenG).

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft und einzelne Anteile können mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 24 Monate.

§ 8 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) der dauernde Aufenthaltsort unbekannt ist;
 - c) es dauerhaft (länger als 6 Monate) nicht erreichbar ist (E-Mail genügt);
 - d) es ein eigenes, mit der Genossenschaft direkt im Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt, sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein solches sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt;
 - e) sich das Verhalten des Mitglieds mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt, insbesondere, wenn es in erheblichem Ausmaß gegen die Grundprinzipien der Genossenschaft nach § 3 verstößt;
 - f) rechtskräftig ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des betreffenden Mitglieds eröffnet wurde oder ein entsprechender Antrag mangels Masse abgelehnt wurde;
 - g) für den Geschäftsanteil, Gewinnanteil oder das Auseinandersetzungsguthaben des betreffenden Mitglieds die Zwangsvollstreckung betrieben wird und wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten ab der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wieder aufgehoben wird;
 - h) wenn dem Mitglied die Vermögensauskunft nach § 807 ZPO abgenommen wurde;
 - i) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind dem Mitglied die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen

wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschlussgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, im Namen der Genossenschaft tätig werden, sowie Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats sein.

- (5) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen, sofern der Ausschluss nicht von der Generalversammlung beschlossen wurde. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig und dem ausgeschlossenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Es bleibt dem ausgeschlossenen Mitglied unbenommen, innerhalb eines Monats nach der Absendung der Entscheidung des Aufsichtsrats gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 9 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, das eigene Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen Mitglied übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens der veräußernden Person der zulässige Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen die erwerbende Person beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschritten wird.
- (2) Ein Mitglied kann das eigene Geschäftsguthaben teilweise übertragen, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden und damit die Anzahl der Geschäftsanteile verringern.
- (3) Die Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens oder eines Teils davon bedarf der Zustimmung des Vorstands.

III. Eigenkapital, Ausschluss der Nachschusspflicht und Bekanntmachungen

§ 10 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 1.000 Euro und ist sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste einzuzahlen.
- (2) Der Vorstand kann die Einzahlung von Raten bei aktiven Mitgliedern zulassen. In diesem Fall sind auf den Geschäftsanteil sofort nach Eintragung 300 Euro einzuzahlen. Ab Beginn des folgenden Monats sind monatlich weitere 100 Euro einzuzahlen, bis der Geschäftsanteil erreicht ist. Bis zur vollen Einzahlung des Geschäftsanteiles werden die dem Mitglied von der Genossenschaft gewährten Ausschüttungen gem. § 11 Nr. 2 und Nr. 3 auf das Geschäftsguthabenskonto gutgeschrieben.
- (3) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Ein weiterer Geschäftsanteil darf erst erworben werden, wenn der vorhergehende Geschäftsanteil voll eingezahlt ist. Ein Mitglied kann nicht mehr als 10 Geschäftsanteile erwerben. Die auf Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung

abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

- (4) Das Geschäftsguthaben eines Mitglieds darf, solange es nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht an das Mitglied ausgezahlt oder im geschäftlichen Betrieb zum Pfand genommen werden. Eine geschuldete Einzahlung darf dem Mitglied nicht erlassen werden. Die Genossenschaft darf keinen Kredit zum Zweck der Leistung von Einzahlungen auf den Geschäftsanteil gewähren. Gegen eine geschuldete Einzahlung kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (5) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.
- (6) Ein Mitglied, das mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, kann die Beteiligung mit einem oder mehreren der weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 9 Monaten schriftlich kündigen.
- (7) Ein Eintrittsgeld wird nicht erhoben.
- (8) Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, laufende Beiträge zu leisten.

§ 11 Gewinnverwendung und genossenschaftliche Rückvergütung

Eine Gewinnmaximierung ist nicht oberstes Ziel der Genossenschaft. Ziel ist es vielmehr, eine stabile finanzielle Lage der Genossenschaft in Form von Rücklagen zu bilden und faire Gehälter auszuzahlen. Sofern zulässig können im Mitgliedergeschäft erwirtschaftete Überschüsse auf Beschluss der Generalversammlung auch im Wege der genossenschaftlichen Rückvergütung gemäß § 22 KStG an die Mitglieder verteilt werden.

Ein erzielter Gewinn wird nach einem Stufenmodell in festgelegter Reihenfolge verwendet:

1. Die Geschäftsguthaben der Mitglieder werden mit mindestens 3% p.a. verzinst. Fällt die Zinszahlung ganz oder teilweise wegen eines in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verlustes gemäß § 21a Abs. 2 GenG aus, so ist der Zinssatz in den Folgejahren angemessen zu erhöhen.
2. Der verbleibende Jahresüberschuss ist in voller Höhe zum Aufbau einer gesetzlichen Rücklage zu verwenden bis diese der anderthalbfachen Summe aller Lohnkosten der Genossenschaft (einschließlich sozialer Abgaben und Aufwendungen) des Dezembers des abgeschlossenen Geschäftsjahres entspricht. Die Rücklage ist auf die Tausenderstelle aufzurunden.
3. Über den dann verbleibenden Jahresüberschuss entscheidet die Generalversammlung. Er kann an die Mitglieder ausgeschüttet oder anderen Ergebnisrücklagen zugeschrieben werden. Im Falle der Ausschüttung an die Mitglieder wird der Gewinnanteil eines einzelnen Mitglieds so lange dessen Geschäftsguthaben zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht ist.

§ 12 Nachschusspflicht

Die Mitglieder sind im Falle einer Insolvenz nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

§ 13 Bekanntmachungen

Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen der Genossenschaft werden im Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht. Bei einer Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

Die Offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, ebenfalls im Bundesanzeiger veröffentlicht.

IV. Organe der Genossenschaft

§ 14 Organe und Gremien der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A) der Vorstand
- B) der Aufsichtsrat
- C) die Generalversammlung

A) Der Vorstand

§ 15 Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften des Gesetzes, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht die Vertretung dem Aufsichtsrat nach § 39 Abs. 1 und 2 GenG obliegt.

§ 16 Vertretung

Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 17 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung einer Genossenschaft anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn die Vorstandsmitglieder bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durften, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Genossenschaft zu handeln. Über vertrauliche Angaben, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren, soweit sich aus dem besonderen Zweck der Genossenschaft nicht etwas anderes ergibt oder soweit nicht durch die Generalversammlung Befreiung von dem Verschwiegenheitsgebot erteilt worden ist.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Interessen der Genossenschaft und ihrer Mitglieder unter Beachtung und Förderung der Grundsätze und Ziele der genossenschaftlichen Zusammenarbeit zu wahren;
 - b) die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;
 - c) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb der Genossenschaft notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - d) eine Geschäftsordnung des Vorstands im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen und erforderlichenfalls weiterzuentwickeln. Die Geschäftsordnung bedarf der einstimmigen Beschlussfassung des Vorstands und ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen;
 - e) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
 - f) den Jahresabschluss sowie den Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, bis zum 31. Mai des Folgejahres aufzustellen und dem Aufsichtsrat unverzüglich vorzulegen und sodann mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
 - g) ein Verzeichnis der Mitglieder gem. §§ 30 und 31 GenG zu führen;
 - h) im Prüfungsbericht etwaig festgehaltene Mängel zu beheben und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.
- (3) Der Vorstand bedarf für den Verkauf von Beteiligungen der Genossenschaft an anderen Gesellschaften der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 18 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass auch in kürzeren Zeitabständen über die Entwicklung der Genossenschaft zu unterrichten.

§ 19 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 6 Mitgliedern. Sie müssen der Genossenschaft angehören. Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen dem Vorstand nicht angehören. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
- (2) Die gewählten Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre bestellt, wobei die erste Amtszeit nach der Gründung der Genossenschaft nur ein Jahr beträgt. Die Generalversammlung kann für alle oder einzelne Vorstandsmitglieder eine kürzere Amtsdauer bestimmen. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bestimmt aus seinem Kreis die Besetzung der Ämter.
- (3) Die Abberufung der Vorstandsmitglieder ist jederzeit durch einen auf Enthebung aus dem Amt lautenden Beschluss der Generalversammlung möglich.
- (4) Der Aufsichtsrat ist befugt, nach Ermessen Vorstandsmitglieder vorläufig, bis zu einer Entscheidung der unverzüglich zu berufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und die erforderlichen Maßnahmen zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte zu treffen. Der

vorläufigen Amtsenthebung durch den Aufsichtsrat haben sich die Vorstandsmitglieder bis zur endgültigen Entscheidung der Generalversammlung zu fügen.

§ 20 Willensbildung

- (1) Der Vorstand beschließt, sofern in dieser Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse werden auf den hierfür vorgesehenen Vorstandssitzungen gefasst. Sie sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren.
- (3) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 21 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen. Bei der Beschlussfassung des Vorstands haben Aufsichtsratsmitglieder kein Stimmrecht.

§ 22 Gewährung von Krediten oder besonderen Vorteilen

Die Gewährung von Krediten oder anderweitigen wirtschaftlichen Vorteilen besonderer Art an Vorstandsmitglieder, Personen deren Ehe-, eheähnlicher oder eingetragener Lebensgemeinschaft, Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedürfen der Beschlussfassung des Vorstands und der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrats.

B) Aufsichtsrat

§ 23 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu informieren. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen.
- (2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Er bestimmt, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbezug muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte

seiner Mitglieder anwesend ist.

- (4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. Der Aufsichtsrat stellt die Anträge auf Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats.
- (5) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu erklären.
- (6) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- (7) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsrats einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Personen, Organisationen und Unternehmen, zu denen Geschäftsbeziehungen unterhalten werden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sich aus dem besonderen Zweck der Genossenschaft etwas anderes nicht ergibt oder soweit nicht durch die Generalversammlung Befreiung von dem Verschwiegenheitsgebot erteilt worden ist.

§ 24 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung gewählt werden.
- (2) Jährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus. Für das Ausscheiden ist die Amtsdauer maßgebend; bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Los. Ist die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht durch drei teilbar, so scheidet zunächst der kleinere Teil aus. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf unter drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein. Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 25 Willensbildung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied sowie eine Stellvertretung. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitz, im Verhinderungsfall durch die Stellvertretung einberufen. Solange Vorsitz und

Stellvertretung nicht gewählt oder verhindert sind, kann die Aufsichtsratsitzung durch jedes andere Aufsichtsratsmitglied einberufen werden.

- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder die Stellvertretung, anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Personen-Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- (3) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitz oder die Stellvertretung eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren.
- (5) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, Personen dessen Ehe-, eheähnlicher oder eingetragener Lebensgemeinschaft, der Eltern, Kinder, Geschwister oder einer durch das Aufsichtsratsmitglied kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C) Generalversammlung

§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte betreffend der Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme und soll das Stimmrecht persönlich ausüben.
- (3) Mitglieder können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Abs. 5 GenG). Wenn ein verstorbene Mitglied (§ 6 lit. d) von mehreren Personen beerbt wird, so können diese das Stimmrecht nur durch eine gemeinschaftlich bevollmächtigte Person ausüben. Eine bevollmächtigte Person kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft sein. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 8 Abs. 5), können nicht bevollmächtigt werden.
- (4) Kein Mitglied kann für sich oder bevollmächtigt für Andere das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob das jeweilige Mitglied zu entlasten, als Vorstand abzuberufen oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob durch die Genossenschaft ein Anspruch gegenüber dem jeweiligen Mitglied geltend gemacht werden soll. Es ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 27 Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach

Bedarf einberufen werden.

- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.
- (4) Im Rahmen der Regelungen in § 43 Abs. 7 GenG haben die Mitglieder ein Recht auf Online-Teilnahme an der Generalversammlung und Beteiligung an der Fassung der Beschlüsse in elektronischer Form. Hierbei ist zu gewährleisten, dass die Identität des Mitglieds zweifelsfrei überprüft wird. Über die Möglichkeit der Online-Teilnahme ist in der Ladung zur Generalversammlung hinzuweisen. Sofern Beschlussfassungen geheim durchgeführt werden, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine anonymisierte Stimmabgabe bei Online-Teilnahme zu gewährleisten.

§ 28 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat einberufen. Die Rechte des Vorstands gemäß § 44 Abs. 1 GenG bleiben unberührt.
- (2) Ein Zehntel der Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.
- (3) Die Generalversammlung wird durch die unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform (E-Mail ist ausreichend) unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen, die zwischen dem Tag des Zugangs der Einberufung und dem Tag der Generalversammlung liegen müssen. Bereits bei der Einberufung sind die Tagesordnung und - vorbehaltlich der Nachankündigung gemäß Abs. 4 und 5 - die Gegenstände der Beschlussfassung bekannt zu geben.
- (4) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Ein Zehntel der Mitglieder der Genossenschaft sind berechtigt, in Textform unter Angabe der Gründe zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden.
- (5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tag der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung, sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§ 29 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitz oder die Stellvertretung (Versammlungsleitung). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einer Vertretung des Prüfungsverbandes übertragen werden. Die Versammlungsleitung ernennt je eine Person zur Schriftführung und erforderlichenfalls zur Stimmzählung.

§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung und Niederschrift der Beschlüsse

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in Gesetz und Satzung bezeichneten Angelegenheiten insbesondere:

- Änderung der Satzung;
- Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes des Prüfungsverbandes;
- Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;
- Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- Wahl der Aufsichtsratsmitglieder;
- Wahl der Vorstandsmitglieder;
- Widerruf der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern;
- Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern;
- Bestätigung einer einstweiligen Amtsenthebung des Vorstands gemäß § 21 Nr. 4 i.V.m. § 40 GenG;
- Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
- das Gehältermmodell;
- Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden;
- Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
- die den Kernbereich der Genossenschaft berührende Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs;
- Auflösung der Genossenschaft;
- Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.

Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Erfordernissen des § 47 GenG entspricht.

§ 31 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung;
 - b) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
 - c) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden;

- d) Verschmelzung der Genossenschaft;
 - e) Auflösung der Genossenschaft;
 - f) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.
- (3) Ein Beschluss über die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen.
 - (4) Bei der Beschlussfassung über die Auflösung, die Änderung der Rechtsform und bei der Wahl und Abberufung des Vorstands müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus 60% aller Mitglieder anwesend sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung nicht erreicht ist, ist jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb desselben Geschäftsjahres beschlussfähig.
 - (5) Die Absätze 3 und 4 können nur mit der in Absatz 3 genannten Mehrheit geändert werden.

§ 32 Abstimmung und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen, mit Stimmzetteln oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 43 Abs. 7 GenG. Abstimmungen und Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Zehntel der in der Generalversammlung erschienenen oder vertretenen Mitglieder es verlangt. Die Vorstands- und Aufsichtsratswahlen müssen stets geheim durchgeführt werden. Die Generalversammlung kann mit einfacher Mehrheit darüber bestimmen, wie viele Mandate zu vergeben sind. Soweit die Generalversammlung hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt, ist bei Übereinstimmung der Anzahl der zu vergebenden Mandate mit der Anzahl der Kandidierenden auch eine Blockwahl (Wahl aller zu besetzenden Ämter in einem einzigen Wahlgang) möglich. Übersteigt die Anzahl der Kandidierenden die Anzahl der zu vergebenden Mandate, ist die Bildung und Wahl von Listen nur im Falle von Vorstandswahlen zulässig.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Personen-Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
- (3) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (4) Werden einzelne Mandate gewählt und es bewirbt sich nur ein Mitglied auf das Mandat, stimmen die Mitglieder für oder gegen die kandidierende Person. Wer auf sich mehr Stimmen als Gegenstimmen vereinen kann, ist gewählt.
- (5) Es muss unverzüglich gegenüber der Genossenschaft erklärt werden, ob die Wahl angenommen wird.

Berlin, 08. Juli 2021